



Übereinkommen über die Rechte des Kindes

Verteilung: Allgemein
6. März 2020

F gwuej
Qtki kpcn'Gpi rkuej

Ausschuss für die Rechte des Kindes

Abschließende Bemerkungen zum kombinierten fünften und sechsten periodischen Bericht Österreichs**

I. Einleitung

1. Der Ausschuss behandelte in seiner 2448. und 2449. Sitzung (siehe [CRC/C/SR.2448](#) und [2449](#)) am 30. und 31. Januar 2020 den kombinierten fünften und sechsten periodischen Bericht Österreichs ([CRC/C/AUT/5-6](#)) und nahm in seiner 2460. Sitzung am 7. Februar 2020 die folgenden abschließenden Bemerkungen an.

2. Der Ausschuss begrüßt die Vorlage des kombinierten fünften und sechsten periodischen Berichts des Vertragsstaats und die schriftlichen Antworten auf die Liste der zu behandelnden Punkte ([CRC/C/AUT/RQ/5-6](#)), die ein besseres Verständnis der Situation der Kinderrechte im Vertragsstaat ermöglichen. Der Ausschuss bedankt sich für den konstruktiven Dialog mit der ressortübergreifenden Delegation des Vertragsstaats.

II. Vom Vertragsstaat ergriffene Folgemaßnahmen und erzielte Fortschritte

3. Der Ausschuss begrüßt die Entscheidung des Vertragsstaats, seine Vorbehalte zu den Artikeln 13, 15 und 17 und die Erklärungen zu Artikel 38 des Übereinkommens zurückzuziehen (in Kraft getreten am 28. September 2015). Der Ausschuss begrüßt ferner die vom Vertragsstaat in verschiedenen Bereichen erzielten Erfolge, darunter die Ratifikation internationaler Übereinkünfte oder den Beitritt zu diesen, insbesondere die Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe im Jahr 2012. Der Ausschuss nimmt die zur Umsetzung des Übereinkommens ergriffenen gesetzgeberischen, institutionellen und politischen Maßnahmen anerkennend zur Kenntnis, insbesondere die Verabschiedung des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013, die Novelle des Jugendgerichtsgesetzes 2015 und die Einrichtung des Kinderrechte-Boards (das 2012 als Kinderrechte-Monitoring-Board konstituiert und 2017 umbenannt wurde). Der Ausschuss begrüßt die Harmonisierung der

aaaaaaaaaaaaaaaa

* Aus technischen Gründen neu herausgegeben am 30. Oktober 2020 (gilt nur für Deutsch).

** Vom Ausschuss auf seiner dreiundachtzigsten Tagung (20. Januar ó 7. Februar 2020) verabschiedet.



Umsetzung entwickeln, die mit ausreichenden personellen, technischen und finanziellen Ressourcen ausgestattet ist.

Koordinierung

9. Ungeachtet der Kenntnisnahme der Mitteilung, dass die Koordinierung und die Einheitlichkeit von Standards durch ständige Koordinierungsgremien und durch Vereinbarungen zwischen der Bundesregierung und den Landesregierungen gemäß Artikel 15a Bundesverfassung

bessern. Die Daten sollten alle vom Übereinkommen erfassten Bereiche abdecken und nach Bundesland, Alter, Geschlecht, Behinderung, geografischer Lage, nationaler und ethnischer Herkunft und sozioökonomischen Hintergrund aufgeschlüsselt werden, um die Analyse der Situation aller Kinder, besonders derjenigen in prekären Verhältnissen, zu erleichtern. Der Vertragsstaat sollte auch sicherstellen, dass die Daten und Indikatoren unter den betroffenen Ministerien ausgetauscht und zur Formulierung, Kontrolle und Bewertung von politischen Maßnahmen, Programmen und Projekten zur wirksamen Umsetzung des Übereinkommens verwendet werden.

Unabhängige Kontrolle

12. Der Ausschuss begrüßt die zur Stärkung der nationalen Menschenrechtsinstitutionen ergriffenen Maßnahmen, stellt jedoch fest, dass die österreichische Volksan-

und damit zusammenhängender Intoleranz, wie beispielsweise die Einrichtung von Sonderreferaten bei den Staatsanwaltschaften für die Verfolgung von Straftaten wegen Verhetzung, und die Aufnahme von Themen wie Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz in die Lehrpläne der österreichischen Schulen. Dennoch ist der Ausschuss nach wie vor besorgt über Berichte über anhaltende direkte und indirekte Diskriminierung von Kindern aufgrund ihrer ethnischen oder nationalen Herkunft, Religion, einer Behinderung oder ihres sozioökonomischen Status.

17. Unter Hinweis auf seine frühere Empfehlung (CRC/C/AUT/CO/3-4, Ziff. 25) empfiehlt der Ausschuss, der Vertragsstaat möge seine Anstrengungen fortsetzen, die Öffentlichkeit, diejenigen, die mit Kindern und für sie arbeiten sowie Bedienstete im öffentlichen Sektor und im Strafvollzug bezüglich der Bedeutung der kulturellen Vielfalt und des interethnischen Verständnisses zu sensibilisieren, um Stereotypisierung, Vorurteile und Diskriminierung gegen, unter anderen, asylsuchende, Flüchtlings- und Migrantenkinder, Kinder mit Behinderungen, Kinder, die aufgrund ihrer ethnischen Herkunft, Religion oder rassistischer Zuschreibungen einer Minderheit angehören, einschließlich Roma-Kindern und muslimischer Kinder, sowie in Armut lebende Kinder zu bekämpfen.

Wohl des Kindes

18. Der Ausschuss nimmt die 2013 erfolgte Änderung des § 138 des österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches, insbesondere die Aufnahme einer zwölf Punkte umfassenden Checkliste zur Gewährleistung des Kindeswohls, und die Einrichtung eines Monitoring-Boards (des Kinderrechte-Boards) zur Kenntnis, fordert den Vertragsstaat jedoch nachdrücklich auf, in allen gesetzgebenden Verfahren die Gesetzesvorschläge konsequent mit Folgenabschätzungen zu flankieren und Gesetze und politische Maßnahmen, die Kinder betreffen, in verpflichtende Verfahren einzubinden, in denen die Folgen für die Verwirklichung der Rechte des Kindes sowohl ex ante als auch ex post eingeschätzt werden und das Kindeswohl vorrangig ist.

Achtung der Meinung des Kindes

19. Unter Bezugnahme auf seine Allgemeine Bemerkung Nr. 12 zum Recht des Kindes auf Gehör (2009) empfiehlt der Ausschuss, der Vertragsstaat möge:

a) weitere Maßnahmen ergreifen, um die wirksame Umsetzung von Gesetzesbestimmungen zu gewährleisten, die das Recht des Kindes auf Gehör in allen einschlägigen Gerichts- und Verwaltungsverfahren anerkennen;

b) die verpflichtende Bestellung eines Kinderbeistands in allen Gerichts- und Verwaltungsverfahren über Streitigkeiten zwischen den Eltern erwägen, wenn die Eltern keine Einigung erzielen konnten und wenn die Kinder Gewalt gegen eine ihrer Betreuungspersonen miterlebt haben;

c) **g'p'g' C'wuy g'kwpi 'f gu'U' ugo uf gt 'š'npf gt cpy emlej gp'Xgt v'cwgpur gt upō'** auf alle Kinder in öffentlichen Einrichtungen erwägen, darunter auch Einrichtungen für Kinder mit Behinderungen, Kinder in Wohnheimen oder Internaten, Kinder in psychiatrischen Einrichtungen, Kinder in Einrichtungen für Asylsuchende und Kinder, denen im Rahmen eines Strafverfahrens ihre Freiheit entzogen ist;

d) die konstruktive und selbstbestimmte Teilhabe aller Kinder innerhalb der Familie, der Gemeinde und der Schule fördern und Kinder in die Entscheidungen über alle sie betreffenden Angelegenheiten einbinden, insbesondere durch Stärkung der österreichischen Bundesjugendvertretung.

a) **die Durchführung medizinisch nicht notwendiger Behandlungen oder chirurgischer Eingriffe an Kindern mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung (intergeschlechtliche Kinder) untersagen, wenn diese Behandlungen oder Eingriffe unbedenklich so lange aufgeschoben werden können, bis die Kinder in der Lage sind, ihre Einwilligung aufgrund einer informierten Entscheidung zu erteilen;**

b) **Daten im Hinblick auf das Ausmaß solcher schädlichen Praktiken in Form von medizinisch nicht notwendigen Behandlungen oder chirurgischen Eingriffen an Kindern mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung erheben, damit gefährdete Kinder leichter identifiziert und Missbrauch verhindert werden kann;**

c)

d) **Aufklärungskampagnen für die Medien, öffentlich Bedienstete, die Öffentlichkeit sowie Familien durchzuführen, um Stigmatisierung und Vorurteile gegen Kinder mit Behinderungen zu bekämpfen und ein positives Bild dieser Kinder zu fördern.**

H. Gesundheitliche und soziale Grundversorgung (Artikel 6, 18 Absatz 3, 24, 26, 27 Absatz 163 und 33)

Gesundheit und Gesundheitsversorgung

32. **Unter Bezugnahme auf seine Allgemeine Bemerkung Nr. 15 zum Recht des Kindes auf ein erreichbares Höchstmaß an Gesundheit (2013) empfiehlt der Ausschuss, der Vertragsstaat möge:**

a) **Maßnahmen zur Bekämpfung von Übergewicht bei Kindern sowie Aktionen zur Förderung gesunder Lebensgewohnheiten, darunter auch körperlicher Aktivität, verstärken;**

b) **dafür sorgen, dass im Gesundheitsbereich in allen Bundesländern qualifiziertes und spezialisiertes Personal zur Verfügung steht, insbesondere Kinderärztinnen und -ärzte in ländlichen Gebieten.**

Geistige Gesundheit

33. **Der Ausschuss ist ernsthaft besorgt darüber, dass:**

a) **psychische Erkrankungen, wie zum Beispiel im Zusammenhang mit Angstzuständen, Depressionen, Selbstverletzungen sowie Aufmerksamkeitsdefizit- und Essstörungen, bei Kindern und Jugendlichen vermehrt auftreten;**

b) **es nicht genug stationäre Betreuungsplätze für Kinder mit psychischen Störungen gibt, was zuweilen zu einer gemeinsamen Unterbringung mit erwachsenen Patientinnen und Patienten führt;**

c) **keine geeignete ambulante Betreuung und Nachsorge für Kinder mit psychischen Störungen vorhanden ist;**

d) **Berichten zufolge die Eltern von Kindern mit Aufmerksamkeitsdefiziten und Hyperaktivitätsstörungen und anderen Verhaltensauffälligkeiten möglicherweise nicht immer ausreichend über die negativen Nebenwirkungen von Psychostimulanzien und über bestehende nichtmedizinische Behandlungsalternativen aufgeklärt werden, obwohl im Vertragsstaat seit 2019 ein E-Medikationssystem vorhanden ist, gemäß dem die Verschreibung jeglicher Medikamente elektronisch registriert werden muss.**

34. **Unter Bezugnahme auf die Zielvorgabe 3.4 der Ziele für nachhaltige Entwicklung fordert der Ausschuss den Vertragsstaat nachdrücklich auf:**

a) **die Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von Diensten und Programmen für die geistige Gesundheit von Kindern und Jugendlichen weiter zu verbessern;**

b) **die erforderlichen personellen, technischen und finanziellen Ressourcen für Dienste und Programme für die geistige Gesundheit bereitzustellen, um zu gewährleisten, dass die Zahl qualifizierter medizinischer Fachkräfte, einschließlich derer in der Kinderpsychologie und -psychiatrie, sowie verfügbarer Betten für die stationäre Versorgung in allen Bundesländern dem Bedarf entspricht;**

c) **Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Kinder mit Verhaltensauffälligkeiten keiner Übermedikamentierung unterliegen, wozu auch gehört, im Falle**

f) **die ganztägigen Schulformen und andere unentgeltliche Lernmöglichkeiten für Kinder zu erweitern, um der zunehmenden Verbreitung privater außerschulischer Bildungsangebote etwas entgegenzusetzen;**

g) **die Aufhebung des Gesetzes zu erwägen, das jungen Mädchen in Volksschulen das Tragen von als ideologischer oder religiöser Kleidung eingestuftem Kopftüchern verbietet, da dies zu ihrem Ausschluss vom Regelschulwesen führen kann.**

Ruhe, Freizeit, Erholung sowie kulturelle und künstlerische Aktivitäten

38. **Unter Bezugnahme auf seine Allgemeine Bemerkung Nr. 17 zum Recht des Kin-**

c) Altersfeststellungen auf möglichst wenig invasive Weise und unter Beachtung des Rechtsgrundsatzes in dubio pro reo durchzuführen, eine umfassende Bewertung der physischen und psychischen Entwicklung des Kindes durchzuführen und sicherzustellen, dass das Ergebnis solcher Feststellungen von den Betroffenen gesondert angefochten werden kann.

Verkauf von Kindern, Kinderhandel und Entführung

41. Der Ausschuss empfiehlt, der Vertragsstaat möge:

a) im gesamten Hoheitsgebiet weitere Maßnahmen zur Harmonisierung der

Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten

44. Obgleich der Ausschuss die Erläuterungen im Bericht des Vertragsstaats zu den 2005 geäußerten und 2012 wiederholten Empfehlungen des Ausschusses in Bezug auf das Fakultativprotokoll betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten (CRC/C/AUT/CO/3-4, Ziff. 57) zur Kenntnis genommen hat, bedauert er, dass der Vertragsstaat keine konkreten Maßnahmen zur Umsetzung seiner Empfehlungen ergriffen hat. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat nachdrücklich auf, seine Position zu überdenken, das Mindestalter für die freiwillige Meldung zur Stellung nicht auf 18 Jahre hinaufzusetzen.

L. Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren

45. Der Ausschuss empfiehlt, der Vertragsstaat möge das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren ratifizieren, um die Verwirklichung der Kinderrechte weiter zu stärken.

M. Ratifikation internationaler Menschenrechtsinstrumente

46. Der Ausschuss empfiehlt, der Vertragsstaat möge die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen ratifizieren, um die Verwirklichung der Kinderrechte weiter zu stärken.

N. Zusammenarbeit mit regionalen Gremien

47. Der Ausschuss empfiehlt, der Vertragsstaat möge mit dem Europarat zwecks Umsetzung des Übereinkommens und anderer Menschenrechtsinstrumente sowohl im Vertragsstaat als auch in anderen Mitgliedstaaten des Europarates zusammenarbeiten.

IV. Umsetzung und Berichterstattung

A. Weiterverfolgung und Verbreitung

48. Der Ausschuss empfiehlt, der Vertragsstaat möge alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die in diesen abschließenden Bemerkungen enthaltenen Empfehlungen vollständig umgesetzt werden. Der Ausschuss empfiehlt außerdem, den kombinierten fünften und sechsten periodischen Bericht, die schriftlichen Antworten auf die Liste der zu behandelnden Punkte und die vorliegenden abschließenden Bemerkungen in den Sprachen des Landes uneingeschränkt verfügbar zu machen.

B. Nächster Bericht

49. Der Ausschuss bittet den Vertragsstaat, seinen siebten periodischen Bericht bis zum 4. September 2025 vorzulegen und darin Informationen über die Weiterverfolgung der vorliegenden abschließenden Bemerkungen aufzunehmen. Der Bericht sollte

den am 31. Januar 2014 verabschiedeten harmonisierten vertragsspezifischen Leitlinien für die Berichterstattung des Ausschusses entsprechen ([CRC/C/58/Rev.3](#)) und 21.200 Wörter nicht überschreiten (siehe [Resolution 68/268](#) der Generalversammlung, Ziff. 16). Sollte der eingereichte Bericht die vorgegebene Wortanzahl überschreiten, wird der Vertragsstaat gebeten, den Bericht in Übereinstimmung mit der genannten Resolution zu kürzen. Wenn der Vertragsstaat nicht in der Lage ist, den Bericht zu überarbeiten und erneut einzureichen, kann seine Übersetzung zum Zwecke der Prüfung durch das Vertragsorgan nicht garantiert werden.

50. Der Ausschuss bittet den Vertragsstaat außerdem, ein aktualisiertes Grundlagendokument mit höchstens 42.400 Wörtern gemäß den für das gemeinsame Grundlagendokument spezifizierten Anforderungen vorzulegen, die in den harmonisierten Leitlinien für die Berichterstattung gemäß den internationalen Menschenrechtsverträgen enthalten sind, darunter Leitlinien für ein gemeinsames Grundlagendokument und vertragsspezifische Dokumente (siehe [HRI/GEN/2/Rev.6](#), Kap. I) und Ziffer 16 der [Resolution 68/268](#) der Generalversammlung).
